



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 5/968

A-6010 Innsbruck am 17. Oktober 1989

Tel.: 05222/508. Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

H. Pöntner

Betreff:	GESETZENTWURF
Z!	81 .. GE 9 89
Datum:	25. OKT. 1989
Verteilt:	25. Okt. 1989

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Finanzausgleichsgesetz 1989;
Stellungnahme

Zu Zahl 61 1010/8-II/11/89 vom 6. Oktober 1989

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBI.Nr. 687/1988, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I:

Zu den Z. 2 und 3 (§§ 14 Abs. 1 Z. 7 und 15 Abs. 3 Z. 2):

Die Umwandlung der Getränkesteuer von einer Verbrauchabgabe in eine umsatzsteuerartige Verkehrsteuer trägt einer seit langem erhobenen Forderung der österreichischen Gemeinden Rechnung. In diesem Zusammenhang darf nochmals auf das dringende Erfordernis der Neuordnung der österreichischen Finanzverfassung hingewiesen werden, weil die Vorschrift, auf die sich diese Bestimmungen stützen werden, nach Art. III Abs. 1

./. .

- 2 -

des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 686/1988 mit 31. Dezember 1992 außer Kraft tritt.

Zu Z. 6 (§ 22 Abs. 2):

Zum einen wird angeregt, als gesetzliche Schulerhalter nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Gemeindeverbände zu erwähnen und zum anderen sollte die Bereitstellung der Software früher als zum 1. September 1990 bzw. 1. September 1991 erfolgen, damit sich die Lehrer auf den neuen Lehrstoff entsprechend vorbereiten können. Die erste Leistung des Bundes (für den Unterricht in den 3. Klassen der Hauptschulen) sollte sohin mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung am 1. Jänner 1990 und die zweite Leistung (für den Unterricht in den 4. Klassen der Hauptschulen) mit 1. Jänner 1991 vorgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

an alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt
der Niederösterreichischen Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: 